## Gartemordmurg

Geändert 2023

1. Die Aufsicht in den Kleingartenanlagen füht nach Maßgaben des Kleingartenrechts, des Generalpachtvertrages (Z wischenpachtvertrag) und der Kleingartenpachtverträge der Gemeinnitzige Kleingărtnerverein Speyer e.V.
Die Stadt Speyer kann die Aufsicht nach Maßgaben der Vereinbarung im Generalpachtvertrages ganz oder teilweise auf Zeit oder für immer übernehmen.
Die Kleingartenpächter und ihre Besucher haben den berechtigten Anordnungen des Inhabers der Aufsicht unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Gartenanlage dient der Erholung der Kleingärtner und der Besucher, jede ubertriebene Gerauschentwicklung ist deshalb zu vermeiden. Musikanlagen u.a. Gerate durfen nur mit einer Lautstärke betrieben werden, die die anderen Kleingärtner und die Besucher nicht belăstigt. Motorbetriebene Rasenmāher und sonstige Geräte (z.B. eleltrische Wasserpumpen) dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00-13.00 und von 15.00-19.00 Uhr betrieben werden. Die Bestinnmungen der Lärmschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten.
3. Gartenabfälle dürfen in der Anlage nicht verbrannt werden.
4. Tiere aller Art dürfen in der Gartenanlage nicht gehalten werden. Der Inhaber der Aufsicht kann das Halten einer bestimmten Anzahl Bienenvölker genehmigen. Die Genehmigung kann unter Einraumung einer angemessener Frist widerrufen werden, wenn die Bienenhaltung zu Unzuträglichkeiten führt. Genehmigung und Genehmigungswiderruf bedürfen der Schrifform.
5. Die Gartenanlage darf nicht mit Krafffahrzeugen befahren werden. Krafffahrzeuge dürfen nur auf den kenntlich gemachten Parlplätze abgestellt werden, ausgenommen Z weiradfahrzeuge die ausnahmsios in den Gärten abgestelit werden müssen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Gartenanlage ist verboten.
6. Die nicht erwerbsmäßige gărtnerische Nutzung ( $\S 1$ Abs. 1 Bundeskleingartengesetz) gehört zur kleingărtmerischen Nutzung. Die Nutzung des Gartens ausschließlich zur Erholung ist nicht erlaubt. Ein Drittel der Pachtfläche muss mit Obst und Gemüse in Beete (Grabeland ) bepflanzt werden. Bewiritschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. (Ehepartner, Kinder).Nachbarschaftshilfe ist im geringen Maße gestattet, dauert sie länger als vier Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Ơberlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulâssig.
Die Neuanpflanzung von Nussbăumen-Waldbăume und hochstämmigen Zierbāume ist verboten.
Der Kleingărtner hat bei der Anpflanzung seines Gartens auf die Kulturen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen, Âste und Zweige, die schâdigend oder stören in die Nachbargätten oder Wege hineinragen sind zu beseitigen.
Die Bodenbearbeitung ist möglichst im Herbst durchzufuhrren, und sollte möglichst zum 1. Mai beendet sein. Eine ordnungsgemāße Bewirtschafuung des Gartens muss gewährleistet sein.
7. Der Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenen Weg zur halbe Wegbreite und den Pflanzstreifen zwischen zwischen Garten und Weg stets frei und rein von Unkraut
und Gras zu halten
Der Verein hat das Recht, nach schriftlicher, beffisteter Erinnerung die Instandsetzung auf
Kosten des säumigen Kleingärthers zu veranlassen.
8. Das Errichten oder verändern der bestehenden Gartenlauben und Gerätehäusern bedarf der Genehmigung des Vereins.

Einfriedungen innerhalb der Anlage sowie Rankgerüste und Sichtschutzbepflanzungen, dürfen den Blick in die Parzelle nicht beeinträchtigen. Für die Anpflanzung von Hecken ist die Zustimmung des Vereins erforderlich.
Um einen Sichtschutz am Sitzplatz zu errichten, kann ein Rankgerüst mit entsprechender Bepflanzung in einer maximalen Höhe von $1,80 \mathrm{mt}$ errichtet werden, dabei sind immer die Grenzabstände einzuhalten.
Alle anderen Arten von Sichtschutz ist nicht erlaubt.
Kinderspielgeräte und Pools dürfen nur nach Absprache und Genehmigung des Vereins erstellt
werden.

Die Umzäunung ist stets in gutem Zustand zu halten, und darf bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.
9. Alle zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen stehen den Kleingärtnern offen. Sie sind pfleglich zu behandeln. Jede eigenmāchtige Veränderung insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen an öffendlichen Wegen
Der Kleingärtner ist verpflichtet, Schäden, die durch ihn, seinen Angehörigen oder Gäste verursacht worden sind zu beheben oder zu ersetzen.

Das Befahren der Erschließungswege innerhalb der Anlage mit Motorfahrzenge ist verboten, ausgenommen Zweiradfahrzeuge. Filr die An und Abfuhr von Bau- und Bodenverbessermgsmaterial ist die Genehmigung des Inhabers der Ausicht einzuholen.
Bei der Anfuhr entstehenden Beschädigungen an den öffendlichen Anlagen sind die Kosten des die Anfuhr Veranlassenden zu beseitigen. Die polizeilichen Gebotsschilder, die Anschlāge und Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln sind zu beachten.
10. Der Abschuss von Wild- und Schalentieren ist nur den beauftragten Jagtpächtern erlaubt.
11. Der Kleingärtner,seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was geeignet ist, die Ruhe und Ordnung sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

12 Der Kleingärtner hat, unabhängig von den aus den Gesetzen und polizeilichen Anordungen sich ergebenen Verpflichtungen, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen. Von Schädlingen befallenen Pflanzenteile sind abzuschneiden, und sofort auf den Müllplatz zu bringen. Sie dürfen nicht in den Kleingärten gelagert werden. Abgestorbene und kranke Baumes verbleibt dem Kleingärtner.

## Vorstand des Kleingärmerverein Speyer e.V.

